

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1977

Geschäftszahl

1880/76

Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1973 gehört zum Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr.